

Hinweis zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten

Die Fahrzeug- und Halterdaten werden gemäß § 34 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erhoben und nach § 33 StVG gespeichert. Sie werden entsprechend den Vorschriften des § 35 StVG dem Kraftfahrt-Bundesamt und dem Finanzamt zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts übermittelt. Eine Datenbeschreibung zu der automatischen Verarbeitung der Daten kann beim behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) eingesehen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Halterdaten mit den Daten der Berliner Sozialbehörden zur eventuellen Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung der nach dem Bundessozialhilfegesetz übergegangenen Ansprüche abgeglichen werden. Dabei erfolgt zwischen den Datenbeständen der Sozialämter und der Zulassungsbehörde ein automatischer Datenabgleich. Bei einer Übereinstimmung wird der/die Betreffende dem Sozialamt als Fahrzeughalter mitgeteilt. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist § 117 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes.

Hinweise zur Kraftfahrzeugsteuer

1. Für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für den ersten Entrichtungszeitraum ist die Zulassungsbehörde zuständig. Die Kraftfahrzeugsteuer soll grundsätzlich im Wege des Lastschriftinzugs entrichtet werden (§ 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchstabe b Kraftfahrzeugsteuergesetz). Die Zulassungsbehörde darf die Zulassungsbescheinigung Teil I erst aushändigen, wenn im Falle der Steuerpflicht eine Ermächtigung zum Einzug bei einem Geldinstitut erteilt oder die Kraftfahrzeugsteuer für den ersten Entrichtungszeitraum gezahlt worden ist. Für künftige Entrichtungszeiträume ist stets eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wenn eine Bescheinigung vorgelegt, nach der die Finanzbehörde wegen einer erheblichen Härte ausnahmsweise auf eine Einzugsermächtigung verzichtet, ist die Kraftfahrzeugsteuer gleichfalls für den ersten Entrichtungszeitraum vor Aushändigung der Zulassungsbescheinigung Teil I zu entrichten. Darüber hinaus darf die Zulassungsbehörde bei Rückständen bei der Kraftfahrzeugsteuer des Halters für Fahrzeuge, die im Land Berlin zugelassen sind, die Zulassungsbescheinigung Teil I erst nach Bezahlung der rückständigen Beträge aushändigen.
2. Das Fahrzeug ist mit der Erteilung der Betriebserlaubnis und der Zuteilung des Kennzeichens zugelassen (Beginn der Steuerpflicht). Unter dem Begriff Fahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes fallen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.
3. Die Steuer bemisst sich:
 - a) bei Krafträdern und Personenkraftwagen nach dem Hubraum; bei Personenkraftwagen ist die Höhe der Steuer von der Antriebsart und seit 01.07.2009 von der Kohlendioxidemission (bis 30.06.2009 dem Schadstoffverhalten) abhängig,
 - b) bei anderen Fahrzeugen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht, bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3.500 kg zusätzlich nach Schadstoff- und Geräuschemissionen. Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht wird bei Sattelanhängern um die Aufliegebelastung und bei Starrdeichselanhängern (Zentralachsanhängern) um die Stützlast vermindert.
4. Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im Voraus zu entrichten. Die Steuer darf, wenn die Jahressteuer mehr als **500,- €** beträgt, auch für die Dauer eines Halbjahres und, wenn die Jahressteuer mehr als **1.000,- €** beträgt, auch für die Dauer eines Vierteljahres entrichtet werden. Erkundigen Sie sich bitte bei der Information vor Abgabe des Zulassungsantrags / der Steuererklärung nach der voraussichtlichen Höhe der Steuer.
5. Anträge auf Steuervergünstigung oder Anträge auf Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger sind in der Steuerstelle im Hause der Zulassungsbehörde zu stellen. Der Antrag, die um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer zu erheben, ist dem Zulassungsantrag (zweifach) beizufügen.
6. Mit Einwilligung oder auf Antrag eines Steuerschuldners kann ein einheitlicher Fälligkeitstag für mindestens zwei Fahrzeuge zugelassen werden, wenn der Steuerschuldner die Steuer für mehr als ein Fahrzeug schuldet. Der Antrag (Zulassungsantrag) ist in der Steuerstelle im Hause zur Prüfung vorzulegen.
7. Die Steuerfestsetzung sowie an das bisher zuständig gewesene Finanzamt geleistete Zahlungen bleiben unberührt, wenn der regelmäßige Standort des Fahrzeuges verlegt und ein anderes Finanzamt zuständig wird. Nach der Standortverlegung sind Zahlungen an das neu zuständig gewordene Finanzamt zu entrichten.

- Dieser Teil ist nicht vom Antragsteller auszufüllen -

BA _____ BüA _____

Datum _____

LABO _____

App. _____

Die vorstehende Unterschrift ist von _____

wohnhaft in _____

ausgewiesen durch PA _____ Pass _____ von mir vollzogen / anerkannt worden.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage beim **LABO – III B** – erteilt.

Berlin, den _____

Dienststelle

Im Auftrag